

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1694

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2014

28. Änderung: Abschaffung der AHV-Ersatzrente nach § 205 Absatz 1 Buchstabe a) GAV

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2012/933 vom 8. Mai 2012 wurde dem Kantonsrat der Massnahmenplan 2013 zur Erreichung eines mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushaltes unterbreitet und darin die Massnahme „FD_9 Anpassung der AHV-Ersatzrente an das neue Rücktrittsalter“ beantragt.

Begründet ist diese Massnahme damit, dass mit dem neuen Pensionsalter von 65 Jahren die AHV-Ersatzrente in der heutigen Form in Frage gestellt wird. Eine Reduktion oder Abschaffung der Finanzierung beziehungsweise die Mitfinanzierung der AHV-Ersatzrente sind eventuell mit anderweitigen Kompensationen sozialpartnerschaftlich auszuhandeln. Das Personalamt wurde beauftragt, die Anpassung der AHV-Ersatzrente mit den Sozialpartnern in der Gesamtarbeitsvertragskommission zu verhandeln mit dem Ziel, jährlich 3.9 Mio. Franken einzusparen.

Der Kantonsrat hat mit Beschluss SGB 055/2012 vom 7. November 2012 der Umsetzung dieser Massnahme zugestimmt.

2. Vorbemerkung

Im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) sind heute unter dem § 205 zwei verschiedene AHV-Ersatzrenten definiert:

- Die pensionskassenstatutarische AHV-Ersatzrente (AHV-Ersatzrente 1). Diese kann ab dem 58. Altersjahr bezogen werden. Ab dem 60. Altersjahr übernimmt der Arbeitgeber folgende Anteile dieser Rente:
 - 100%, wenn der Lohn vor dem Altersrücktritt nicht höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 12;
 - 45%, wenn der Lohn vor dem Altersrücktritt höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 19;
 - Wenn der Lohn vor dem Altersrücktritt den Maximallohn der Lohnklasse 12 überschritt aber höchstens dem Maximallohn der Lohnklasse 19 entsprach, wird der prozentuale Anteil durch lineare Interpolation bestimmt. Die Interpolation ist im Anhang 2 NB AT GAV tabellarisch dargestellt;
- Die AHV-Ersatzrente, welche während zwei Jahren ausgerichtet wird und vom Arbeitgeber vollumfänglich finanziert wird (AHV-Ersatzrente 2).

Die AHV-Ersatzrente 1 wurde im Jahr 1993 im Zusammenhang mit der Reduktion des Rücktrittsalters auf 63 ½ Jahre eingeführt. Die Rente kann ab dem 58. Altersjahr bezogen werden. Sie wird ab dem 60. Altersjahr vom Arbeitgeber mitfinanziert. Sie ist zeitlich nicht limitiert respekti-

ve kommt zur Auszahlung bis zur Pensionierung. Diese Rente ist in den Statuten der Kantonalen Pensionskasse vom 3. Juni 1992 (Statuten; BGS 126.582) festgeschrieben. An dieser Rente soll weiterhin festhalten werden.

Die AHV-Ersatzrente 2 wurde im Zusammenhang mit dem Zwang zum Altersrücktritt mit 63 ½ Jahren auf 1. Januar 1997 eingeführt und kann während maximal zwei Jahren bezogen werden.

Auf 1. August 2010 wurde im Rahmen der Flexibilisierung der Altersgrenze das Rücktrittsalter für Staatsangestellte wieder auf 65 Jahre angehoben.

3. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission

3.1 Abschaffung der AHV-Ersatzrente 2

Mit dem Heraufsetzen der Altersgrenze von 63 ½ Jahren auf 65 Jahre entfällt die Begründung, die zur Einführung der AHV-Ersatzrente 2, welche während maximal zwei Jahren bezogen werden kann, führte. Die Abschaffung bildet zwar eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen für die Staatsangestellten. Diese fällt aber nicht so einschneidend aus, weil die pensionskassenstatutarische AHV-Ersatzrente 1 weiter beibehalten wird. Diese bringt für Mitarbeitenden in den unteren Lohnklassen (bis Lohnklasse 12) keine Verschlechterung, weil der Arbeitgeber diese Rente auch zu 100% finanziert. Angestellte in höheren Lohnklassen müssen sich an der Finanzierung dieser AHV-Ersatzrente bis maximal zu 55% beteiligen. Diese Beteiligung wird aber unter Berücksichtigung der höheren Einkommen als verkraftbar beurteilt.

3.2 Finanzielle Konsequenzen

Die AHV-Ersatzrente 2 wurde im Jahr 1997 eingeführt. Damals wurde argumentiert, dass dies zu Einsparungen führe und zwar in der Höhe von ca. 1 Mio. Franken jährlich wiederkehrend. Im Nachgang muss festgestellt werden, dass die damaligen Annahmen, welche zu dieser Schätzung führten, sich nicht bestätigten.

Die GAVKO hat die finanziellen Konsequenzen der Abschaffung der AHV-Ersatzrenten intensiv diskutiert. Beide Vertragsparteien haben die vom Personalamt angestellten Berechnungen durch externe Experten verifizieren lassen. Der Grund liegt darin, dass die Arbeitnehmendenvertretung sicher sein will, dass die vom Personalamt prognostizierten Einsparungen bei der Abschaffung tatsächlich eintreffen. Beide Expertisen kommen zum gleichen Schluss: Bei Abschaffung der AHV-Ersatzrente 2 entstehen Einsparungen. Je nach Annahme, wie viele Mitarbeitende künftig vorzeitig aus dem Staatsdienst austreten und wie viele dieser Mitarbeitenden die pensionskassenstatutarische AHV-Ersatzrente 1 nutzen, beträgt die Einsparung zwischen 1.3 Mio. und 3.5 Mio. Franken jährlich wiederkehrend.

3.3 Abschaffung auf 1. August 2015

Die Abschaffung der AHV-Ersatzrente 2 trifft alle Mitarbeitenden, insbesondere aber diejenigen, welche kurz vor einer vorzeitigen Pensionierung stehen. Die Mitarbeitenden der Verwaltung und der Spitäler können ihre Anstellung jederzeit auf Ende eines Monats kündigen. Anders die Lehrpersonen. Diese können das Anstellungsverhältnis jeweils auf Ende eines Schulhalbjahres kündigen. Aus diesem Grund macht es Sinn, die Abschaffung auf das Ende eines Schulhalbjahres zu legen, so dass die Volksschullehrkräfte gegenüber den anderen Staatsangestellten nicht schlechter behandelt werden bezüglich dem Anspruch auf die AHV-Ersatzrente 2. Die GAVKO hat sich darauf geeinigt, die AHV-Ersatzrente 2 auf 1. August 2015 abzuschaffen. Das heisst, dass für die Staatsangestellten der Anspruch auf die AHV-Ersatzrente 2 bis am 31. Juli 2015 bestehen bleibt, und die Leistungen kommen gemäss den heute im GAV § 205, Absatz 1, Buchstabe a zum Tragen.

3.4 GAV-Änderung

Der GAV soll wie folgt geändert werden:

§ 205. Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente

¹ Die Finanzierung der AHV-Ersatzrente richtet sich nach § 26 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn. Zusätzlich beteiligt sich der Arbeitgeber an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr ausgerichtet wird, wie folgt:

- a) ...¹
- b) von der ausgerichteten AHV-Ersatzrente übernimmt der Arbeitgeber folgende Anteile:
 - 100%, wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt nicht höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 12
 - 45%, wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 19
 - Wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt den Maximallohn in der Lohnklasse 12 überschritt aber höchstens dem Maximallohn in der Lohnklasse 19 entsprach, so wird der prozentuale Anteil durch lineare Interpolation bestimmt. Die Interpolation ist in Anhang 2 NB AT GAV tabellarisch dargestellt.

² ...²)

4. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAV-Kommission (GAVKO)

An ihren Sitzungen vom 28. Januar 2014, 26. Februar 2014, 1. April 2014, 5. Juni 2014 sowie 19. August 2014 hat die GAVKO die Abschaffung der AHV-Ersatzrente 2 auf 1. August 2015 verhandelt und sich auf die oben dargelegte Änderung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, dieser Änderung zuzustimmen.

5. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 3 hiervor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

6. Erwägung

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

7. Beschluss

7.1 Der von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderung des GAV gemäss Ziffer 3 wird zugestimmt.

7.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. August 2015 geändert werden.

¹ § 205 Abs. 1 Buchstabe a aufgehoben am 31. Juli 2015

² § 205 Abs. 2 aufgehoben am 8. Mai 2012

7.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)